

# **Vereinsatzung**

**des Vereins**

**„Bürgervereinigung Schullwitz e.V.“**

Satzung des Vereins vom 20.04.2005  
in der ergänzten Fassung vom 28.08.2019

## Änderungen, History

| <b>Datum</b> | <b>Organ, Gremium</b>                                 | <b>Änderungen, Ergänzungen</b>   |
|--------------|---|--|
| 20.04.2005   | Gründung des Vereins                                  |  |
| 23.11.2005   | Beschluss der Mitgliederversammlung                   | §16 (3)  |
| 28.11.2013   | Beschluss der Mitgliederversammlung                   | §2 (5)   |
| 24.11.2016   | Beschluss der Mitgliederversammlung                   | §2 (1), §2 (5) und §16 (3)   |
| 28.08.2019   | Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung | §2 (1) (5), §3, §4 (1) (4), §5 (2), §6 (1) (3), §7, §10 (1), §12, §13 (1), §15 (1) (2) (3) (4) (5)<br>§17 – Neu, Datenschutz |

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bürgervereinigung Schullwitz". Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name "Bürgervereinigung Schullwitz e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden, Ortschaft Schönfeld-Weißig, Ortsteil Schullwitz
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist:
  - a) die Pflege des Brauchtums und der Traditionen des ehemaligen Dorfes Schullwitz zur Förderung des Heimatgedankens
  - b) der Erwerb und Bewirtschaftung der Turnhalle Schullwitz und des Sportplatzes Schullwitz zur Förderung des Schul- und Vereinssportes sowie des Vereinslebens
  - c) der Aufbau einer eigenen Sportabteilung, Durchführung und Förderung des Breiten- und Wettkampfsports in den gegründeten Sparten
  - d) Förderung einer ortsgebundenen Kultur und Kunst und
  - e) die Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten für Kinder als Förderbeitrag der Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- f) die Nutzung von Räumlichkeiten des von Traugott Bienert beeinflussten historisch wertvollen Gebäudes „Alte Schule Schullwitz“ für heimatkundliche Veranstaltungen und Ausstellungen sowie für das gesellschaftliche Leben der Bürger und gemeinnützigen Vereine von Schullwitz und des Schönfelder Hochlandes
- g) die Integration kultureller und künstlerischer Elemente in die Aktivitäten des Vereins
- h) die Nutzung der Turnhalle und des Sportplatzes für organisiertes, betreutes und regelmäßiges Training in den gegründeten Sparten, für Durchführung von Wettkämpfen und weiteren sportlichen und gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen
- i) die Fortsetzung einer Ortstradition mit der Organisation und Durchführung eines jährlichen, eintrittsfreien Dorf- und Kinderfestes und
- j) die Zusammenarbeit mit dem Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig, den ortsansässigen Vereinen und Sponsoren, dem Kindergarten Schullwitz sowie der Seniorengruppe Schullwitz

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes schließt sich der Verein dem Sportbund der Landeshauptstadt Dresden an.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mittel für Übungsleiter und Trainer unterliegen den Satzungen des angeschlossenen Sportbundes und seiner Dachorganisationen. Vereinbarungen und Verträge bedürfen der Schriftform.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt in Versammlungen sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Übernahme von Wahlfunktionen im Verein setzt Volljährigkeit voraus.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Aufnahmeantrag muss die Mitgliedschaft für den allgemeinen Vereinsbereich bzw. für die Sportabteilung eindeutig beinhalten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Die Mindestmitgliedschaft in der Sportabteilung beträgt 1 Jahr.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder freiwilligen Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate ver-

strichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, sich im Rahmen des Sportbetriebes grob unsportlich verhält, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Sportabteilung ist eine gesonderte Beitragsordnung für Erwachsene und für beschränkt Geschäftsfähige zu beschließen, die den Grundprinzipien des Sportbundes entspricht.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied über 16 Jahre hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen haben, unabhängig von Größe und Umsatz des Unternehmens, jeweils nur eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied hat Anrecht auf alle vom Verein gewährten und erwirkten Vergünstigungen und darf sich im Geschäftsverkehr als Mitglied des Vereins in angemessener Weise ausweisen. Juristische Personen üben ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein oder sich aus dem jeweiligen Register ergeben.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge, Hinweise und Kritiken an den Vorstand zu richten. Es kann Anträge zur Abstimmung stellen, so die Organe des Vereins wählen lassen und mitarbeiten. Kinder und Jugendliche haben das Recht einen Jugendvertreter zu bestimmen, der ihre Interessen gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vertritt.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500,- € die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Vorstandes herbeiführen.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht

nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 12 Jahreshauptversammlung**

- (1) In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Jahreshauptversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Nicht volljährige Mitglieder besitzen ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereins
  - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 13 Einberufung der Jahreshauptversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **§ 15 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Jahreshauptversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse von Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).



- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat von Schönfeld-Weißig für einen oder mehrere in der Ortschaft Schönfeld-Weißig tätigen gemeinnützigen Vereine verwendet.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 17 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dazu zählen das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- (2) Jedem Mitglied stehen grundsätzlich die Betroffenenrechte aus den Artikeln 15-18, 20-21 DSGVO zu. Im Einzelnen bedeutet dies:

Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten. Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie das Recht auf Löschung Ihrer Daten, insbesondere, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Des Weiteren steht Ihnen das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Grundsätzlich steht den Mitgliedern ein allgemeines Widerspruchsrecht gegen Sie betreffende Verarbeitungen gemäß Artikel 21 DSGVO zu.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.